ABAKUS

SICHER SCHÖN GEDÄMMT

Sicherheitsdatenblatt

ABAKUS tegoPOR

1 Mögliche Gefahren

1.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

→ Dieses Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

1.2 Kennzeichnungselemente

→ Keine

1.3 Sonstige Gefahren

→ Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
Hinweise zum sicheren Umgang: Staubbildung vermeiden.

2 Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

2.1 Gefährliche Inhaltsstoffe – Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Stoffname:	**Quarz**
EG-Nr.:	238-878-4
CAS-Nr.:	14808-60-7
Anteil %:	< 2 %
REACH-Nr.:	01-2120770509-45

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 15

2.2 Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

Stoffname:	**Quarz**
EG-Nr.:	238-878-4
CAS-Nr.:	14808-60-7
Anteil %:	< 2 %
dermal:	LD50 ≥ 2000 mg/kg
oral:	LD50 ≥ 2000 mg/kg
REACH-Nr.:	01-2120770509-45

3 Erste-Hilfe-Maßnahmen

3.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

→ **Allgemeine Hinweise:**
- Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- Für Frischluft sorgen.
- Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

→ **Nach Einatmen:**
- Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen.
- Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.
- Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

→ **Nach Hautkontakt:**
- Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
- Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

→ **Nach Augenkontakt:**
- Unverletztes Auge schützen.
- Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

→ **Nach Verschlucken:**
- Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
- 1 Glas Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).
- Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.
- Kein Erbrechen herbeiführen.

3.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

→ Staub kann mechanische Reizungen verursachen.
→ Inhalation (Staub/Nebel): Kann die Atemwege reizen.
→ Nach Hautkontakt (Staub/Nebel): Verursacht leichte Hautreizung.
→ Nach Augenkontakt (Staub/Nebel): leicht reizend, aber nicht einstufungsrelevant.

3.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

→ Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung

ABAKUS
SICHER SCHÖN GEDÄMMT

4 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

4.1 Löschmittel

→ **Geeignete Löschmittel:** Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

→ **Ungeeignete Löschmittel:** Es liegen keine Informationen vor.

4.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

→ Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

4.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

→ Das Produkt ist nichtbrennbar

Zusätzliche Hinweise

→ Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

5 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

5.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

→ **Allgemeine Hinweise**
- Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 6 und 7.
- Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 7).
- Für ausreichende Lüftung sorgen.
- Staubbildung vermeiden. Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung
- Vor Verarbeitung/Applikation ist das Material zur Vermeidung oder Reduktion der Staubbildung anzufeuchten.
- Stauberzeugung/-bildung: Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

→ **Nicht für Notfälle geschultes Personal**
- Personen in Sicherheit bringen.
- Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

→ **Einsatzkräfte**
- Es liegen keine Informationen vor.

5.2 Umweltschutzmaßnahmen

→ Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

5.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

→ **Für Rückhaltung**
- Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
- Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

→ **Für Reinigung**
- Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern.
- Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
- Für Reinigung: Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.

→ **Weitere Angaben**
- Für Frischluft sorgen.
- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Informationen zur Wiederverwendung oder Wiederverwertung beim Hersteller oder Lieferanten erfragen.

5.4 Verweis auf andere Abschnitte

→ Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 6 und 7.
Entsorgung: siehe Abschnitt 12

6 Handhabung und Lagerung

6.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

→ **Hinweise zum sicheren Umgang**
- Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 7).
- Staubbildung vermeiden. Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung
- Den betroffenen Bereich belüften. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
- Vor Verarbeitung/Applikation ist das Material zur Vermeidung oder Reduktion der Staubbildung anzufeuchten.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

→ **Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz**
- In gut belüfteten Zonen oder mit Atemfilter arbeiten.
- Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.
- Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

→ **Weitere Angaben zur Handhabung**
- Technisches Merkblatt beachten..

6.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

→ **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**
- Für Frischluft sorgen.

→ **Zusammenlagerungshinweise**
- Fernhalten von: Nahrungs- und Futtermittel
- Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel, stark; Starke Säure

→ **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen**
- Es liegen keine Informationen vor.
- Lagerklasse nach TRGS 510: 13 (Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

6.3 Spezifische Endanwendungen

→ Es liegen keine Informationen vor.

7 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

7.1 Zu überwachende Parameter

→ **Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)**

Bezeichnung	mg/m³	Spitzenbegr.	Art
Allgemeiner Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion	1,25 A	2 (II)	EU
Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembare Fraktion	10 E		
Alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid (Quarzfeinstaub) CAS-Nr. 14808-60-7	0,1		
Calciumsulfat CAS-Nr. 7778-18-9	6 A		

→ **DNEL-/DMEL-Werte**

Calciumcarbonat CAS-Nr. 471-34-1

DNEL Typ	Expositionsweg	Wirkung	Wert
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	inhalativ	lokal	6,36 mg/m³
Verbraucher DNEL, langzeitig	inhalativ	lokal	1,06 mg/m³
Verbraucher DNEL, langzeitig	oral	systemisch	6,1 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, akut	oral	systemisch	6,1 mg/kg KG/d

Calciumsulfatt CAS-Nr. 7778-18-9

DNEL Typ	Expositionsweg	Wirkung	Wert
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig	inhalativ	systemisch	21,17 mg/m³
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	systemisch	5082 mg/m³
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	systemisch	5,29 mg/m³
Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	systemisch	3811 mg/m³
Verbraucher DNEL, langzeitig	oral	systemisch	1,52 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, akut	oral	systemisch	11,4 mg/kg KG/d

→ **PNEC-Werte**

Calciumcarbonat CAS-Nr. 471-34-1

Umweltkompartiment	Wert
Mikroorganismen in Kläranlagen	100 mg/l

Calciumsulfatt CAS-Nr. 7778-18-9

Umweltkompartiment	Wert
Mikroorganismen in Kläranlagen	100 mg/l

→ **Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten**
Abkürzungen und Akronyme: Deutschland
A: alveolengängige Fraktion
E: einatembare Fraktion

7.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

→ **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**
- Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.
- Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden.

7.3 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

→ **Augen-/Gesichtsschutz**
- Bei Exposition oder falls betroffen: Staubschutzbrille DIN EN 166

→ **Handschutz**
- Bei häufigerem Handkontakt: Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen (EN ISO 374).
- Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
- Geeignetes Material: Keine Daten verfügbar
- Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
- Dicke des Handschuhmaterials, Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

→ **Körperschutz**
- Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen (staubdicht)

→ **Atemschutz**
- Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung, unzureichender Belüftung, Staubentwicklung
- Geeigneten Atemschutz verwenden. Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140), Partikelfiltergerät (DIN EN 143) Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerä benutzt werden!

→ **Thermische Gefahren**
- nicht relevant

→ **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**
- Staubbildung vermeiden.

8 Physikalische und chemische Eigenschaften

8.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Parameter	Wert / Prüfnorm
Aggregatzustand:	fest
Farbe:	weiß
Geruch:	geruchlos
Zustandsänderungen	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	≥ 1200 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar
Sublimationstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Erweichungspunkt:	Keine Daten verfügbar
Pourpoint:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit	
Feststoff/Flüssigkeit:	Nicht entzündbar
Gas:	Nicht entzündbar
Explosionsgefahren	
Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich	
Untere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	
Feststoff:	Keine Daten verfügbar
Gas:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert (bei 20 °C):	10–11
Auslaufzeit:	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit:	schwer löslich
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dichte:	85-115 kg/m³ (ETA-05/0093)
Schüttdichte:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar

8.2 Sonstige Angaben

→ **Angaben über physikalische Gefahrenklassen**
- Weiterbrennbarkeit: Keine Daten verfügbar
- Oxidierende Eigenschaften
  Das Produkt ist nicht: brandfördernd

→ **Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**
- Festkörpergehalt: 100 %
- Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar

→ **Weitere Angaben**
- Es liegen keine Informationen vor.

9 Stabilität und Reaktivität

9.1 Reaktivität

→ Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

9.2 Chemische Stabilität

→ Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

9.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

→ Exotherme Reaktion mit: Säure, konzentriert; Starke Säure; Oxidationsmittel, stark

→ Reaktionen mit: Säure, konzentriert; Starke Säure (Bildung von: Kohlendioxid)

→ Reaktionen mit: Oxidationsmittel, stark (spontane Zersetzung)

9.4 Zu vermeidende Bedingungen

→ Keine

9.5 Unverträgliche Materialien

→ Oxidationsmittel, stark

→ Säure, konzentriert; Starke Säure

9.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

→ Keine

Weitere Angaben

→ Keine Daten verfügbar

10 Toxikologische Angaben

10.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

→ **Akute Toxizität**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Quarz CAS-Nr. 14808-60-7

Expositionsweg	Dosis
oral	LD50 > 2000 mg/kg
dermal	LD50 > 2000 mg/kg

→ **Reiz- und Ätzwirkung**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

→ **Sensibilisierende Wirkungen**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

→ **Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

→ **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

→ **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

→ **Aspirationsgefahr**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

10.2 Angaben über sonstige Gefahren

→ **Endokrinschädliche Eigenschaften**
Es liegen keine Informationen vor.

→ **Allgemeine Bemerkungen**
Dieses Produkt ist nicht toxisch. Bei Einhaltung des allgemeinen Staubgrenzwertes von 1,25 mg/m³ für alveolengängigen Staub wird der seit 2015 in Deutschland anzuwendende Beurteilungsmaßstab des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (Baua) für Quarzfeinstaub von 50 µg/m³ sicher eingehalten (Hinweise zur Staubvermeidung siehe Abschnitt 6).

11 Umweltbezogene Angaben

11.1 Toxizität
→ Zusätzliche ökotoxikologische Informationen ABAKUS tegoPOR
Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/Organismen: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
DIN 38412-30:1989-03 (L 30); Dr. U. Noack-Laboratorien, Käthe-Paulus-Str. 1, D-31157 Sarstedt
Ergebnis / Bewertung: Nach Neutralisation ist keine Toxizität mehr zu beobachten.

11.2 Persistenz und Abbaubarkeit
→ Produkt/Substanz ist anorganisch.

11.3 Bioakkumulationspotenzial
→ Es liegen keine Informationen vor.

11.4 Mobilität im Boden
→ Es liegen keine Informationen vor.

11.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
→ Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

11.6 Endokrinschädliche Eigenschaften
→ Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nicht-zielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

11.7 Andere schädliche Wirkungen
→ Es liegen keine Informationen vor.

12 Hinweise zur Entsorgung

12.1 Verfahren der Abfallbehandlung
→ **Empfehlungen zur Entsorgung**
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Unter Beachtung der behördlichen Bestimmungen verwerten. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/ Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. (AVV 17 01 07, 17 09 04, Monocharge 17 01 01)
Kein gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).
BY: Schreiben des bay. StMUV vom 29.04.2016 Ergänzung „Porenbeton“
Das Produkt kann auf einer Deponie der Klasse II entsorgt werden. (Oberirdisches Langzeitlager für nicht gefährliche Abfälle, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die Deponieklasse II einhalten)
→ **Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt**
170101 BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN); Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik; Beton
→ **Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel**
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Unter Beachtung der behördlichen Bestimmungen verwerten. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

13 Angaben zum Transport

13.1 Landtransport (ADR/RID)
→ **UN-Nummer oder ID-Nummer:**
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

13.2 Binnenschiffstransport (ADN)
→ **UN-Nummer oder ID-Nummer:**
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

13.3 Seeschiffstransport (IMDG)
→ **UN-Nummer oder ID-Nummer:**
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

13.4 Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR))
→ **UN-Nummer oder ID-Nummer:**
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

13.5 Umweltgefahren
→ Keine

14 Rechtsvorschriften

14.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

→ **EU-Vorschriften**

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU:
Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

→ **Zusätzliche Hinweise**

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CL]
- Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle
- Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

→ **Nationale Vorschriften**

- Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend
- Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

→ **Zusätzliche Hinweise**

- Deutschland: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- TRGS 220, TRGS 559, TRGS 900
  Begründung zum Beurteilungsmaßstab zu Quarz (Fassung v. 13.08.2015)

14.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

→ Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

15 Rechtsvorschriften

14.1 Sonstige Angaben

→ **Abkürzungen und Akronyme**

- ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
- RID: Règlement international conernat le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
- IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
- IATA: International Air Transport Association
- IATA-DGR: Dangerous Goods Refulations by the „International Air Transport Association“ (IATA)
- ICAO: International Civil Aviation Organization
- ICAO-TI: Technical Instructions by the „International Civil Aviation Organization“ (ICAO)
- CLP: Classification, labelling and Packaging
- CAS-No.: Chemical Abstracts Service
- REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
- GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
- UN: United Nations
- CAS: Chemical Abstracts Service
- DNEL: Derived No Effect Level
- DMEL: Derived Minimal Effect Level
- PNEC: Predicted No Effect Concentration
- ATE: Acute toxicity estimate
- LC50: Lethal concentration, 50%
- LD50: Lethal dose, 50%
- LL50: Lethal loading, 50%
- EL50: Effect loading, 50%
- EC50: Effective Concentration 50%
- ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate
- EG-No: European Inventory of Existing Chemical Sub-stances“ (EINECS)
- NOEC: No Observed Effect Concentration
- BCF: Bio-concentration factor
- PBT: persistent, bioaccumulative, toxic
- vPvB: very persistent, very bioaccumulative
- MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
- IBC: Intermediate Bulk Container
- SVHC: Substance of Very High Concern
- TWA: time-weighted-average
- WEL: working place exposure limits
- TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

→ **Weitere Angaben**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.